III ZR 365/51

Verkündet am
16. April 1953
Fieser, Just.Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit
des Landes Niedersachsen, vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hildesheim,

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [redacted],

gegen

den Schulrat i. R. Dr. Paul G[redacted] in Gö[redacted], H[redacted]-[redacted] L[redacted]strasse [redacted],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted],

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 16. April 1953 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Kreft, Dr. Wolany und Dr. Beyer für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des beklagten Landes wird das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 9. November 1951 aufgehoben und das Urteil der 6. Zivilkammer des Landgerichts in Hildesheim vom 13. Februar 1951 dahin abgeändert, dass die Klage als unzulässig abgewiesen wird.

Der Kläger hat die Kosten des gesamten Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen

3

Tatbestand:

Der in Landsberg/Warthe im Jahre 1938 als Schulrat in den Ruhestand getretene, 1943 wegen Lehrermangels dort als stellvertretender Studienrat wieder in den aktiven Schuldienst einberufene Kläger zog im Januar 1945 nach Gö[redacted], wo seine Tochter und sein Schwiegersohn Grundbesitz hatten. Am 1. Februar 1945 erhob er von der Regierungskasse Gö[redacted] sein Februargehalt.

Ende Februar 1945 bekam der Kläger vom Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg ein Schreiben - datiert vom 22. Februar 1945 -, das mit den Worten beginnt: "Auf Ihren Antrag vom 1. Februar 1945" und u. a. die Entlassung aus dem aktiven Beamtenverhältnis sowie die Beendigung des Beschäftigungsauftrages in Landsberg ausspricht. Der Schlußsatz dieses Schreibens lautet: "Ich habe den Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim ersucht, das Ihnen zustehende Ruhegehalt vom 1. März 1945 an wieder anzuweisen." Der Kläger legte dieses Schreiben der Regierungskasse Gö[redacted] vor; diese zahlte "als Abschlagszahlung" für die Monate März und April je 500,- RM und am 4. Juli 1945 600,- RM. Nach späterer Vorlage weiterer Unterlagen des Klägers für die Berechnung der Versorgungsbezüge wurden diese durch den Regierungspräsidenten in Hildesheim ab 1. August 1945 auf 550,10 RM festgesetzt und am 8. Dezember 1945 auf 592,50 RM erhöht, ab 1. August 1946 jedoch wieder auf die Hälfte ermässigt.

Eine Reihe von Eingaben des Klägers vom 14. Oktober 1946, 20. Februar 1947, 5. April 1947 und 28. September 1947, ihm wieder die Pension in voller Höhe auszuzahlen, wurden durch den Niedersächsischen Kultusminister, zuletzt mit Schreiben vom 4. März 1948, abschlägig beschieden. In diesem Schreiben wird ihm gleichzeitig die abschlägige

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Stellungnahme des Finanzministers, dem sein Antrag vorgelegt worden war, wörtlich mitgeteilt.

Am 29. Juni 1950 hat der Kläger Klage erhoben mit dem Antrag, das beklagte Land zur Zahlung des nicht bezahlten Pensionsteils im Teilbetrag von 1.000 DM nebst Zinsen zu verurteilen. Er hat vorgetragen, er habe Ende 1945 seinen Wohnsitz nach Gö[redacted] verlegt; das Schreiben des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 22. Februar 1945 sei als eine ordnungsgemässe Überweisung anzusehen, auf Grund deren ihm auch schon vor dem 8. Mai 1945 seine Ruhegehaltsbezüge von einer Kasse des beklagten Landes ausbezahlt worden seien. Er falle daher in den Kreis der Ruhegehaltsempfänger, die für die ganze Zeit nach dem Zusammenbruch die Ausbezahlung ihrer Bezüge in voller Höhe verlangen können.

Das beklagte Land hat Klagabweisung beantragt. Es hat ausgeführt, der Kläger habe am 8. Mai 1945 in Gö[redacted] noch nicht endgültig seinen Wohnsitz genommen gehabt; auch habe keine ordnungsgemässe Überweisung stattgefunden; der Oberpräsident sei dafür auch gar nicht zuständig gewesen. Die Überweisung sei auch bei der für Gö[redacted] zuständigen Regierungshauptkasse in Hildesheim nicht eingegangen. Soweit diese oder die Regierungskasse in Gö[redacted] an den Kläger Zahlungen geleistet hätten, habe es sich nur um vorläufige Zahlungen gehandelt, wie sie an alle Verdrängten geleistet worden seien. Im übrigen sei auch die Frist des § 143 DBG nicht eingehalten worden.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des beklagten Landes den Zinsanspruch abgewiesen, im übrigen aber die Berufung zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision mit dem Antrag auf Klagabweisung. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Entscheidungsgründe:

Mit Recht rügt die Revision, dass das Berufungsgericht die Vorschriften des § 143 DBG nicht beachtet hat. Ob die abschlägigen Bescheide des Kultus- und des Finanzministers dem Kläger ordnungsgemäss zugestellt worden sind, kann dahingestellt bleiben. Auch wenn mit dem Berufungsgericht und dem Kläger davon ausgegangen wird, dass dies nicht der Fall gewesen ist, so hat dies lediglich zur Folge gehabt, dass durch diese Bescheide die Frist des § 143 Abs 1 DBG nicht in Lauf gesetzt worden ist. Diese Frist beginnt aber, wie der Senat bereits in dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil vom 19. März 1953 - III ZR 155/52 - entschieden hat, auf jeden Fall 6 Monate seit dem Zugehen des Antrags auf Vorentscheid zu laufen, und zwar auch dann, wenn ein Vorentscheid ergangen, aber nicht ordnungsgemäss zugestellt worden ist. Der Wortlaut des § 143 Abs 1 DBG spricht zwar nur davon, dass der Fristlauf 6 Monate nach Zugang des Antrags beginnt, wenn noch nicht entschieden worden ist. Das muss aber sinngemäss auch dann gelten, wenn zwar ein Entscheid ergangen, aber nicht ordnungsgemäss zugestellt worden ist. Da ein formlos zugegangener Vorentscheid immerhin mehr ist als gar keine Entscheidung, wäre es widersinnig, den Beamten im ersten Fall hinsichtlich des Fristablaufs besser zu stellen. Praktisch würde das dann sonst darauf hinauslaufen, dass im Falle eines nicht ordnungsgemäss zugestellten Vorentscheids die Frist des § 143 DBG überhaupt nicht zu laufen beginnen würde. Dieses Ergebnis würde dem Zweck dieser Vorschrift zuwiderlaufen, nämlich den Beginn der Frist, falls sie nicht durch den Vorentscheid in Lauf gesetzt wird, wenigstens nach Ablauf von 6 Monaten seit Zugehen des Antrags herbeizuführen, um auf diese Weise eine Beunruhigung der öffentlichen Haushalte infolge vermögensrechtlicher Beamtenstreitigkeiten durch baldige Klärung

nach Möglichkeit zu vermindern. Das entspricht auch der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 166, 299).

Da die Eingaben des Klägers, die Anträge auf Vorentscheid enthielten, aus den Jahren 1946 und 1947 stammen, ist die Frist des § 143 Abs 1 DBG also spätestens im Lauf des Jahres 1948 abgelaufen gewesen. Durch die §§ 2 und 3 der Vercrdnung vom 13. Januar 1949 in der Fassung der Verordnung vom 24. August 1949 (VOBl BrZ 19 und 367) ist eine Hemmung dieses Fristablaufs nur bis 30. Juni 1949 eingetreten, weil es sich um eine Frist von nicht mehr als 2 Jahren handelt. Das Bundesgesetz vom 28. Dezember 1950 (BGBl I, 821) findet keine Anwendung, da es nur eine Hemmung der bei Verkündung dieses Gesetzes noch nicht abgelaufenen Frist anordnet.

Die Klage ist erst am 29. Juni 1950, also etwa ein Jahr nach Ablauf der Frist, erhoben worden; sie war daher nicht mehr zulässig.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung noch geltend gemacht, das Land habe in seiner Berufungsbegründungsschrift vom 16. Mai 1951 unter IV erklärt, es wolle dem Kläger keine Schwierigkeiten machen, falls der Vorschrift des § 143 Abs 1 DBG nicht genügt worden sei; infolgedessen könne sich das Land nun nicht auf den Ablauf der Ausschlussfrist berufen. Das geht, abgesehen von den rechtlichen Bedenken, ob ein solcher Verzicht möglich ist und ob sich der Kläger darauf berufen kann, fehl. Einmal behauptet der Kläger selbst nicht, dass das Land ihn von einer rechtzeitigen Klageerhebung arglistig abgehalten habe. Im übrigen hatte es mit dieser Erklärung nur die Frage im Auge, ob der für die Eröffnung des Rechtswegs erforderliche Vorbescheid schon ver-

liegt, ohne die Frage des Fristablaufs und seiner Rechtsfolgen zu berühren.

Auf die Revision war somit das Berufungsurteil aufzuheben und auf die Berufung des beklagten Landes das Urteil des Landgerichts dahin abzuändern, dass die Klage als unzulässig abgewiesen wird. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Dr.Pagendarm Rietschel Dr.Kreft Wolany Dr.Beyer